



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10867 –**

### **Frage Nummer 65 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Jan Schiffers**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen werden bei manchen Personen Rachenabstriche gemacht und bei anderen Personen Nasenabstriche, über welche Ausbildung muss das Personal für Rachen- oder Nasenabstriche verfügen und wer übernimmt die Haftung für den Fall, dass gesundheitliche Schäden oder Folgen durch die Abstriche verursacht werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sollten je nach klinischer Situation und Fragestellung Untersuchungsmaterial aus den oberen Atemwegen und wenn möglich und klinisch geboten Proben aus den tiefen Atemwegen entnommen werden. Nasopharynx-Abstriche stellen den Standard der Probenentnahme für den Nachweis von SARS-CoV-2 aus dem oberen Respirationstrakt dar. Im Vergleich zu diesen Abstrichen ist die Entnahme von Rachenabstrichen für die meisten Patienten leichter tolerierbar, bei vergleichbarer bzw. etwas niedrigerer diagnostischer Sensitivität. Ggf. können Rachen- und Nasenabstrich kombiniert werden.

Bei der Vornahme von Abstrichen geht es um die Delegation einer technischen Verrichtung, nicht um eine originär ärztliche Maßnahme. Die Vornahme von Abstrichen ist weder nach ihrer Schwierigkeit noch ihrer potenziellen Gefährlichkeit nur Ärzten vorbehalten. Die Vornahme eines Abstrichs kann daher auch auf entsprechend vorgebildetes, eingewiesenes und stichprobenartig überwachtetes Assistenzpersonal übertragen werden.

Die Letztverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Maßnahme trägt im Fall einer Delegation der delegierende Arzt. Daher hat dieser auch zu beurteilen, ob die Qualifikation und die Fertigkeiten einer Assistenzperson zur Durchführung einer delegierten Maßnahme (hier: zur Vornahme eines Nasen- oder Rachenabstrichs) ausreichend sind.

Im Fall eines Gesundheitsschadens haftet grundsätzlich der delegierende Arzt nach den üblichen zivilrechtlichen Grundsätzen.